

# Erste Satzung zur Änderung der FPO TEC-BA 2023

Vom 11. März 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 11. März 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 13. Dezember 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

## Artikel 1 Änderung der FPO TEC-BA 2023

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Technik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO TEC-BA 2023) vom 16. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsform angeboten.“

2. Nach § 5 werden folgende §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung bzw. Prüfung älter als ein Jahr sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen entscheidet die/der Teilstudiengangsverantwortliche.

§ 7 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen, die den Umgang mit Gefahrenquellen implizieren, erfordern in der Regel eine Prüfungsvorleistung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Diese beinhaltet neben dem Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum fachlich korrekten Umgang mit allen modulrelevanten Gefahrenquellen (wie z.B. Maschinen, Anlagen, Geräten und Stoffen) auch die Kenntnis über die gesetzlich festgelegten Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in Theorie und Praxis. Die Prüfungsvorleistung ist aus Sicherheitsgründen in den Lehrveranstaltungen oder unmittelbar vor Prüfungsantritt in geeigneter Form nachzuweisen. Mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen können beispielsweise sein: Protokolle, schriftliche

Zusammenfassung, mündliche Abfrage, schriftliche Abfrage. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.“

3. Die bisherigen §§ 6ff. werden die neuen §§ 8ff.
4. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Fachdidaktik Technik 1	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 2: Technische Kommunikation	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Portfolio (15 Seiten)	Ja	5
M 3: Fachdidaktik Technik 2	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 4: Fertigungstechnik	TM 4.2: Sicherheitseinsweisung gemäß § 6	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 4.1: nein TM 4.2: ja	Vor Modulprüfung: Prüfungsvorleistung gemäß § 7	Fachpraktische Klausur (180 Minuten) oder Fachpraktisches Projekt (ein bis drei Medien) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	Ja	5
M 5: Maschinentechnik	M 4,  TM 5.2: Sicherheitseinsweisung gemäß § 6	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 5.1: nein TM 5.2: ja	Vor Modulprüfung: Prüfungsvorleistung gemäß § 7	Fachpraktische Klausur (180 Minuten) oder Projekt (ein bis drei technische Medien) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Nein	5
M 7: Elektro-Energietechnik	Keine	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	TM 7.1: nein TM 7.2: ja	Keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 8: Elektronik	M 4, M 5	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	(Fachpraktische) Klausur (90 Minuten) oder Projekt (ein bis drei Medien)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 9: Projekte für den Technikunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	M 4, M 5  TM 9.2: Sicherheitseignweisung gemäß § 6	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 9.1: nein TM 9.2: ja	Keine	Projekt (bewertet werden ein im Modul entwickeltes Medium bzw. Mediensystem und die zugehörige Dokumentation) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Mündliche Prüfungsleistung in Lehrveranstaltung: Präsentationsprüfung (von ca. 20 Min.)	ja	5
M 10: Soziotechnik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Erzwiss.)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung in Lehrveranstaltung (ca. 45 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5
M 11: Außerschulische Lernorte (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	Nein	5
M 12: Informationstechnik (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 7, M 8  TM 12.2: Sicherheitseignweisung gemäß § 6	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 12.1: nein TM 12.2: ja	Keine	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
M 13: Technische Systeme (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	M 4, M 5	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Projekt (Umfang nach Absprache)	Ja	5
M 14: Technische Dokumentationen (Voraussetzung für Fachwiss.)	M 4, M 5	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	Nein	5
M 15: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	Keine	-	Nein	Keine	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang nach Absprache)	Ja	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

5. Die Anlage „Anlage zur FPO TEC-BA 2023“ wird gelöscht.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den 11. März 2024

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg